

Landratsamt Ebersberg  
Herrn Landrat  
Robert Niedergesäß  
Eichthalstraße 5  
85560 Ebersberg

**THOMAS HUBER MDL**

STV. FRAKTIONSVORSITZENDER

85567 Grafing, Am Stadion 59

Telefon: (08092) 836 20

E-Mail: [mail@thomas-huber.info](mailto:mail@thomas-huber.info)

15.6.2018

## **Antrag auf vorbereitende Maßnahmen zur Errichtung eines Pflegestützpunktes für den Landkreis Ebersberg**

Sehr geehrter Herr Landrat,

wir bitten um Behandlung und Beschlussfassung des folgenden Antrags in den zuständigen Fachgremien.

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Modell für die Errichtung eines Pflegestützpunktes im Landkreis Ebersberg unter Einbindung der Akteure unserer Gesundheitsregion plus zu erarbeiten und die Zeit bis zum Vorliegen der landesrechtlichen Vorschriften sinnvoll zu nutzen, damit eine frühzeitige Wahrnehmung des kommunalen Initiativrechts möglich ist. Hierzu sollen auch die Erfahrungen der bereits bestehenden Pflegestützpunkte einbezogen werden.

### **Begründung:**

Die Pflegestützpunkte bieten eine kostenlose Beratung zu allen Themen rund um die Pflege und stehen allen Bürgern (egal ob gesetzlich oder privat versicherte) offen. Im Sozialgesetzbuch (SGB) – Elftes Buch (XI) – Soziale Pflegeversicherung, § 92c, Abs. 1 Satz 1, vom 26. Mai 1994, (BGBL I S. 1014), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 wurde für Bayern bestimmt, „dass die Pflegekassen und Krankenkassen, Pflegestützpunkte zur wohnortnahen Beratung, Versorgung und Betreuung der Versicherten nach Maßgabe der Vorgaben des Elften Buches Sozialgesetzbuch einzurichten haben. Mit Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 22. Oktober 2009 erging eine „Allgemeinverfügung zur Errichtung von Pflegestützpunkten in Bayern. Durch das Dritte Pflegestärkungsgesetz (PSG III) wurde zum 1. Januar 2017 in §7c Abs. 1a SGB XI die optionale Möglichkeit eingeführt, durch landesrechtliche Vorschriften ein bis zum 31. Dezember 2021 befristetes Initiativrecht für die für die Hilfe zur Pflege zuständigen Träger der Sozialhilfe (Bezirke) sowie die Stellen der Altenhilfe (Landkreise und kreisfreie Städte) zur Errichtung von Pflegestützpunkten durch die Pflegekassen vorsehen zu können. Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) beabsichtigt, das Initiativrecht (bis 2019) umzusetzen, und erarbeitet derzeit die Konzipierung der landesrechtlichen Vorschriften.

**Marina Matjanovski**, Kreisrätin

**Rolf Jorga**, Kreisrat

**Thomas Huber MdL**  
Stv. Fraktionsvorsitzender

**Renate Will**, Kreisrätin